

ÖVE-HG 43, Teil 2(500)/1986

ÖSTERREICHISCHE BESTIMMUNGEN

FÜR DIE ELEKTROTECHNIK

Handgeführte Elektrowerkzeuge Teil 2(500): Kreissägen und Kreismesser

DK 621.9-182.4-83:621.313.13

Copyright ÖVE

ÖSTERREICHISCHER VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK

Fachausschuß HG

„Elektrische Haushaltgeräte"

Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien

Herausgegeben im Eigenverlag am 1. Feber 1988

Nachdruck, auch auszugsweise, verboten!

ÖVE-HG 43, Teil 2(500)/1986

ÖSTERREICHISCHE BESTIMMUNGEN

FÜR DIE ELEKTROTECHNIK

Handgeführte Elektrowerkzeuge Teil 2(500): Kreissägen und Kreismesser

DK 621.9-182.4-83:621.313.13

Copyright ÖVE

ÖSTERREICHISCHER VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK

Fachausschuß HG

„Elektrische Haushaltgeräte"

Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien

Herausgegeben im Eigenverlag am 1. Feber 1988

Nachdruck, auch auszugsweise, verboten!

Copyright OVE

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten.

Im Eigenverlag des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik
Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, Telefon: 0222/587 63 73

Printed in Austria

Druck: Paul Gerin, A-1021 Wien

Inhaltsübersicht

Teil 2(500): Besondere Bestimmungen für Kreissägen und Kreismesser

		Seite
Einleitung		5
Vorwort		7
§ 501	Geltung	8
§ 502	Begriffe und Benennungen	8
§ 503	Allgemeine Anforderungen	10
§ 504	Allgemeines über die Prüfungen	10
§ 505	Nennwerte	10
§ 506	Einteilung	10
§ 507	Aufschriften	10
§ 508	Schutz gegen zu hohe Berührungsspannung	11
§ 509	Anlauf	12
§ 510	Leistungs- und Stromaufnahme	12
§ 511	Erwärmung	12
§ 512	Ableitstrom	12
§ 513	Funkentstörung	12
§ 514	Feuchtigkeitsbeständigkeit	12
§ 515	Isolationswiderstand und Spannungsfestigkeit	12
§ 516	Dauerhaftigkeit	13
§ 517	Unsachgemäßer Gebrauch	13
§ 518	Mechanische Sicherheit	13
§ 519	Mechanische Festigkeit	19
§ 520	Aufbau	20
§ 521	Einzelteile	20
§ 522	Innere Leitungen	20
§ 523	Netzanschluß und äußere flexible Leitungen	20
§ 524	Netzanschlußklemmen	20
§ 525	Schutzleiteranschluß	21
§ 526	Schrauben und Verbindungen	21
§ 527	Kriech- und Luftstrecken und Abstände durch Isolierung	21
§ 528	Wärmebeständigkeit, Entflammbarkeit und Kriechstromfestigkeit	21
§ 529	Rostschutz	21

Copyright OVE

Seite

Ergänzung

500.E1 Temperaturbegrenzer und Überstromauslöser 22

Anhang

500.A1 Festlegungen für Stückprüfung 23
500.A2 Abbildungen 23

Copyright OVE

Einleitung

(1) Diese Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik wurden vom Lenkungsausschuß der SEBE im ÖVE bei der 21. Sitzung 1987 verabschiedet.

(2) Der Rechtsstatus dieser Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik ist der jeweils geltenden Elektrotechnikverordnung zu entnehmen.

(3) Als Grundlage für diese Bestimmungen wurde das CENELEC-Harmonisierungsdokument prHD 400.2E S2, Hauptabschnitt E, Kreissägen und Kreismesser, verwendet. (Dieses HD besteht aus CEE 20, Teil II, Hauptabschnitt E, abgeändert von CENELEC-TC 61 F.)

(4) Die Hinweise auf andere Veröffentlichungen in den Fußnoten beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf den Stand zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Heftes. Zum Zeitpunkt der Anwendung dieses Heftes ist der durch Elektrotechnikverordnungen oder gegebenenfalls auf andere Weise festgelegte aktuelle Stand zu berücksichtigen.

(5) Hinweise:
Bei mittels Elektrotechnikverordnung verbindlich erklärten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik ist zu beachten, daß

(5.1) Vorworte, Ergänzungen, Erläuterungen (im Kleindruck) und Hinweise auf Fundstellen in anderen, verbindlich erklärten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik der Verbindlicherklärung unterliegen;

(5.2) Einleitungen, Rechtsbelehrungen, Anhänge, Fußnoten und Hinweise auf Fundstellen in anderen Texten von der Verbindlicherklärung ausgenommen sind.

(6) Die in diesem Heft angeführten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik, ÖNORMEN der Elektrotechnik und sonstigen technischen Veröffentlichungen können vom ÖVE, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, bezogen werden.

Copyright ÖVE

Vorwort

Teil 2 der Bestimmungen ÖVE-HG 43 ist in Abschnitte unterteilt, die mit dekadischen Zahlengruppen 200, 300 usw. versehen sind und von denen jeder eine bestimmte Art von Elektrogeräten behandelt. Die Bestimmungen dieser Abschnitte ergänzen oder ändern die entsprechenden Absätze oder Paragraphen in Teil 1. Die Paragraphen des Teiles 2 beziehen sich jeweils auf die bis auf die Hunderter- und gegebenenfalls Tausenderstelle gleichnumerierten Paragraphen des Teiles 1. Zum Beispiel § 511 dieses Teiles 2 auf § 11 von ÖVE-HG 43, Teil 1.

Die nach den als Paragraphen gekennzeichneten Bestimmungen aufgenommenen Ergänzungen sind, soweit sie sich auf die Ergänzungen gleicher Nummer des Teiles 1 beziehen, mit 500.E1 usw., soweit sie sich nicht auf Ergänzungen des Teiles 1 beziehen, mit 500.EE1 usw. bezeichnet.

Die in Teil 2 enthaltenen Sonderbestimmungen, Prüfbestimmungen und Erläuterungen sind wie folgt gekennzeichnet:

ABÄNDERUNG – die entsprechende Bestimmung des Teiles 1 wird hierdurch teilweise abgeändert;

ERSATZ – die entsprechende Bestimmung des Teiles 1 wird aufgehoben und hierdurch ersetzt;

ERGÄNZUNG – diese Bestimmung gilt zusätzlich zu den Bestimmungen des Teiles 1.

Copyright ÖVE